

18. November 2016

Das Departement für Justiz und Sicherheit teilt mit:

Hürden für Einbürgerungen werden erhöht

I.D. Das Bürgerrechtsgesetz und damit das Einbürgerungsverfahren ist auf Bundesebene verschärft worden. Aufgrund dieser wesentlichen Änderungen muss das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht einer Totalrevision unterzogen werden. Unter anderem in Bezug auf die Eignung von einbürgerungswilligen Personen macht der Bund neu sehr detaillierte Vorschriften, die ins kantonale Recht einfliessen müssen. Im Auftrag des Regierungsrates gibt das Departement für Justiz und Sicherheit einen entsprechenden Gesetzesentwurf in eine externe Vernehmlassung.

Die Bundesversammlung verabschiedete im Juni 2014 das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht und in diesem Jahr erliess der Bundesrat die Verordnung zum neuen Gesetz. Die beiden Bundeserlasse werden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Sie erfordern eine Totalrevision des thurgauischen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Das neue Bundesrecht umfasst zahlreiche Änderungen und bedeutet insgesamt eine Verschärfung der Einbürgerungsbestimmungen. So ist beispielsweise für ausländische Personen neu die Niederlassungsbewilligung erforderlich, um sich einbürgern lassen zu können. Bisher war eine Einbürgerung auch bei einer vorläufigen Aufnahme möglich. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung waren bisher nur sehr allgemein formuliert, was den entscheidenden Behörden einen grossen Ermessensspielraum gab. Neu sieht das Bundesrecht sehr detaillierte Vorschriften vor. So müssen die Einbürgerungswilligen erfolgreich integriert sein, sie müssen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein, von ihnen darf keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen und sie müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren. Im Weiteren sind die Sprachkompetenzen vorgegeben, die sie erfüllen

2/3

müssen, sie müssen zudem nachweisen, dass sie am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen und sie müssen die Integration der Familienmitglieder fördern.

Aufgrund dieser Bundesvorgaben ist der Ermessensspielraum für die entscheidenden Behörden, aber auch für die Gesetzgebung in den Kantonen klein. So kann der Kanton die erforderliche Wohnsitzdauer in der Gemeinde und im Kanton festlegen. In der Vernehmlassungsvorlage schlägt der Regierungsrat eine Wohnsitzdauer von mindestens drei Jahren in der Politischen Gemeinde und von fünf Jahren im Kanton vor. Ebenso kann der Kanton die Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen Verhältnissen auf die örtlichen und kantonalen erweitern. Von dieser Möglichkeit macht der Regierungsrat in seinem Vorschlag Gebrauch. Das Niveau für die mündliche und schriftliche Sprachkompetenz will der Regierungsrat in der Verordnung festlegen.

Neu wird im kantonalen Gesetz explizit festgeschrieben, dass die Ablehnung eines Gemeindeeinbürgerungsgesuchs zu begründen ist und dass Entscheide des Grossen Rates über Kantonseinbürgerungen beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Bei Letzterem handelt es sich um eine spezielle gesetzgeberische Regelung, weil es normalerweise nicht möglich ist, einen Entscheid des Grossen Rates an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Nach wie vor soll im Kanton Thurgau der Grosse Rat über Kantonseinbürgerungen entscheiden können. Im Rahmen der Vorbereitungen des vorliegenden Gesetzes wurde auch erwogen, anstelle des Grossen Rates den Regierungsrat zu befugen, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen, weil das Verfahren mit den zahlreichen Vorgaben des Bundes weitgehend zu einem reinen Verwaltungsakt wird. Der Regierungsrat sah davon ab, diese Lösung vorzuschlagen, weil er es einerseits als politisch kaum machbar erachtet und andererseits weil damit eine Verfassungsänderung und damit zwingend eine Volksabstimmung verbunden wäre. Mit einer solchen könnte jedoch der enge Umsetzungsplan des Bundes nicht eingehalten werden.

3/3

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis 17. Februar 2017. Eingeladen zu Stellungnahmen sind unter anderem alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Verbände der Thurgauer Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden, alle Politischen Gemeinden, das Verwaltungsgericht sowie verschiedene kantonsinterne Stellen.

Für Medienauskünfte:

Stephan Felber, Generalsekretär des Departements für Justiz und Sicherheit, und Giacun Valaulta, Chef Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beide sind am Freitagvormittag zwischen 09.30 und 11.30 Uhr telefonisch erreichbar. Stephan Felber unter der Nummer 058 345 61 25, Giacun Valaulta unter 058 345 70 68.